

Vorsitzender:
Universitätsprofessor
Dr. iur. Jörn Eckert
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Juristisches Seminar
Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Tel.-Nr. 0431/880-3556
Fax-Nr. 0431/880-5376

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes

– Landesverband Schleswig-Holstein –
zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) – Einführung der Juniorprofessur –
sowie zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes (LBG)“
(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2718

A. Vorbemerkungen

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – (DHV) hat am 22. Juli 2002 zu dem damaligen Referentenentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Juli 2002, bereits Stellung genommen. Nach dem nun vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung muß der DHV konstatieren, daß seine Kritik und seine Anregungen, die er in der damaligen Stellungnahme artikuliert hat, nicht zu maßgeblichen Nachbesserungen des Entwurfs geführt haben. Konsequenterweise hält der DHV mithin seine Kritik aufrecht und verweist auch im Hinblick auf die Anhörung zum nun vorgelegten Gesetzentwurf voll inhaltlich auf die oben genannte Stellungnahme (Anlage).

Zu den in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf erstmals verankerten Änderungen nimmt der DHV im einzelnen wie folgt Stellung:

B. Im Einzelnen

1. Zu § 81 Abs. 2a E:

Der DHV lehnt die sowohl in der 6. Novelle zum Hochschulrahmengesetz als auch im Regierungsentwurf verankerte Regelung ab, wonach Bachelor- und Masterabschlüsse zu Regelabschlüssen werden sollen. Ausweislich des Umstands, daß schon die diesbezügliche Erprobungsphase faktisch viel zu kurz geraten ist und ein gesichertes Erfahrungswissen im Hinblick auf Bachelor- und Masterabschlüsse, was ihre Akzeptanz auf dem Berufsmarkt anbetrifft, nicht vorliegt, wäre der Gesetzgeber gut beraten, zumindest die ihm durch das HRG eröffneten Anpassungsfristen voll auszuschöpfen.

2. Zu § 83 Abs. 3 E:

Soweit das Akkreditierungsverfahren an die Stelle des bislang kostenfreien, mehrstufigen staatlichen Genehmigungsverfahrens treten soll – und nur dann ist Akkreditierung aus der Sicht des DHV überhaupt diskutabel –, muß im Zusammenhang mit einer verpflichtenden Akkreditierung auch die Frage geklärt werden, wer ausweislich der erheblichen Unterfinanzierung der Hochschulen diese kostspieligen Verfahren (ca. 12.500 € pro Akkreditierung pro Studiengang) zu bezahlen hat. Der DHV schlägt vor, hierfür Sondermittel ohne Reduktion der übrigen Hochschulmittel zur Verfügung zu stellen.

3. Zu § 86 E:

Es ist zumindest inkonsequent, auf der einen Seite die Genehmigung der Prüfungsordnungen auf die Hochschulen zu verlagern, auf der anderen Seite aber staatlicherseits verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen vorgeben zu wollen.

4. Zu § 99b E:

Im Gegensatz zum o. g. Referentenentwurf sieht der nun vorgelegte Regierungsentwurf vor, Juniorprofessoren die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen zu können. Dies lehnt der DHV aus rechtlichen Gründen ab, da auch die akademische Bezeichnung dienst- und statusrechtliche Unterschiede widerspiegeln muß. Da die Juniorprofessur im Vergleich zur Universitätsprofessur in dienst-, status- und mitgliedschaftsrechtlicher Hinsicht ein anderes Amt – nämlich ein Qualifikationsamt – darstellt, verbietet sich eine derartige gesetzliche Festlegung a priori. In diesem Zusammenhang weist der DHV darauf hin, daß Juniorprofessoren allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz auch nicht unter den materiellen Hochschullehrerbegriff, so wie er vom Bundesverfassungsgericht entwickelt worden ist, subsumiert werden können.

Abschließend möchte der DHV nochmals in Erinnerung rufen, daß es unstrittig sein sollte, das Gesetz zumindest insoweit „handwerklich“ nachzubessern, als klargestellt werden muß, daß die bestehenden Dienstverhältnisse der Besoldungsgruppen C 1 und C 2 nicht nur, was ihre Verlängerung im Amte anbetrifft, sondern auch, was die bisherigen Verlängerungstatbestände gemäß § 218 Landesbeamtengesetz anbetrifft, den bisherigen Rechtsvorschriften unterliegen.

gez. Universitätsprofessor Dr. iur. Jörn Eckert
Deutscher Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein –
13. August 2003

**LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**Deutscher
Hochschul-
Verband**

Vorsitzender:
Universitätsprofessor
Dr. iur. Jörn Eckert
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Juristisches Seminar
Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Tel.-Nr. 0431/880-3556
Fax-Nr. 0431/880-5376

S t e l l u n g n a h m e

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Schleswig-Holstein -
zum**

**AEntwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hochschulgesetzes (HSG)
- Einführung der Juniorprofessur -
sowie zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes (LBG)**

(Referentenentwurf des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein)
Stand: Juli 2002

A. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Hochschuldienstrechtsreform des Bundes - mithin das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und das Professorenbesoldungsreformgesetz (ProfBesRefG) - bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in das entsprechende Landeshochschulrecht zu transformieren. Der Refe-

rentenentwurf strebt an, die Juniorprofessur im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz (HSG) zu verankern und damit einhergehend die bisherigen Personalkategorien der Besoldungsgruppen C 1 und C 2 (wissenschaftlicher Assistent, Oberassistent, O-beringenieur, Hochschuldozent) abzuschaffen. Mit diesen Änderungen des Hochschulgesetzes sollen die Qualifikationswege für den Hochschullehrer neu gestaltet werden. Deutlich wird dies an den im Gesetzesentwurf normierten Einstellungsvoraussetzungen für den Hochschullehrer. Die beabsichtigten Neuregelungen der Einstellungsvoraussetzungen haben auch direkte Auswirkungen auf das Schicksal der Habilitation. Der Habilitation wird im Referentenentwurf nur noch ein ASchattendasein@ gewährt.

Angesichts des Umstandes, daß die Länder Thüringen, Sachsen und Bayern beim Bundesverfassungsgericht eine Klage gegen das 5. HRG-Änderungsgesetz anhängig gemacht haben, wäre der schleswig-holsteinische Gesetzgeber gut beraten, zunächst den Karlsruher Richterspruch zu den mannigfaltigen verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen das 5. HRG-Änderungsgesetz erhoben worden sind, abzuwarten. Die Erfolgsaussichten dieser Klage werden vom Deutschen Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - als außerordentlich gut eingeschätzt. Gegenstand der Klage wird zum einen die faktische Abschaffung der Habilitation sein, und zum anderen auch das Zustandekommen der 5. HRG-Novelle, der die Zustimmung des Bundesrates fehlt. Der Bund hat nach Auffassung des Landesverbandes Schleswig-Holstein mit dem 5. HRG-Änderungsgesetz seine ihm zustehende Rahmengesetzgebungskompetenz deutlich überschritten.

B. Die Kritikpunkte im einzelnen:

1. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Juniorprofessoren

Der Referentenentwurf (E) sieht in ' 23 Abs. 1 Nr. 1 E vor, die Juniorprofessoren entsprechend der 5. HRG-Novelle der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen. Gegen diesen Normvorschlag bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Maßgeblich für die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von

hauptberuflich an der Hochschule Tätigen zur Gruppe der Hochschullehrer ist der vom Bundesverfassungsgericht im AHochschulurteil@ entwickelte sog. materielle Hochschullehrerbegriff. Hiernach dürfen nur diejenigen Wissenschaftler der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet werden, die die Voraussetzungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten materiellen AHochschullehrerbegriffes@ erfüllen. Nach Maßgabe des Gerichtes kommt es in diesem Zusammenhang auf eine materielle Qualifikation und entsprechende Aufgabenerfüllung an und nicht darauf, wie der Gesetzgeber die Einordnung einer bestimmten Personalgruppe im Hochschulrecht formal vornimmt. Offensichtlich erfüllt der Juniorprofessor nicht die vom Bundesverfassungsgericht für das Amt des Professors geforderte Qualifikation. Während Professoren nach wie vor neben einer qualifizierten Promotion zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, muß der Juniorprofessor nur über eine qualifizierte Promotion als Bewerbungsvoraussetzung verfügen. Auch wird dem Juniorprofessor nicht selten bei seiner Einstellung die pädagogische Eignung fehlen, die erforderlich wäre, um sein Recht zur selbständigen Fachvertretung in der Lehre ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Von der noch fehlenden Qualifikation geht der Referentenentwurf selbst aus, wenn in ' 99 b Abs. 1 E formuliert wird, daß der Juniorprofessor sich erst noch für die Berufung auf eine Professur qualifizieren muß.

Die mitgliedschaftrechtliche Gleichstellung des Juniorprofessors mit dem Universitätsprofessor ist auch hochschulrahmenrechtlich nicht gewollt. Der Bundesgesetzgeber selbst geht von einem Qualifikationsunterschied zwischen den Universitätsprofessoren und den Juniorprofessoren aus. Dies wird besonders an den Amtsbezeichnungen deutlich, die das HRG verwendet. Universitätsprofessoren heißen nach wie vor AUniversitätsprofessor@ während dem Juniorprofessor die Amtsbezeichnung AProfessor als Juniorprofessor@ erkannt wird. Auch ' 99 b Abs. 2 Satz 4 E geht von unterschiedlichen Amtsbezeichnungen aus. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung judiziert, daß zur Abnahme von Promotionsleistungen nicht allein das formale Kriterium, selbst promoviert zu sein, ausreicht, sondern darüber hinaus eine

weitere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden muß, die Habilitationsniveau hat. *ADieser Nachweis kann auch nicht durch das Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur ersetzt oder fingiert werden, selbst wenn man eine qualitative Senkung des Niveaus der Hochschullehrerschaft intendiert oder in Kauf zu nehmen bereit ist. Erforderlich ist nämlich ausreichender wissenschaftlicher Sachverstand. Ein gerade frisch berufener Juniorprofessor wird aber kaum in der Lage sein, sachgerecht eine Dissertation als wissenschaftliche Leistung zu beurteilen*@ (Epping, Erhebliche Zweifel - Der Juniorprofessor@ auf dem rechtlichen Prüfstand, in: *Forschung & Lehre* 2001, S. 75 ff.).

Die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Juniorprofessoren zur Gruppe der Professoren verstößt infolgedessen sowohl gegen den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Amateriellen Hochschullehrerbegriff@ als auch gegen das hiermit einhergehende Homogenitätsgebot. ' 23 Abs. 1 Nr. 1 E verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und ist damit verfassungswidrig.

2. Diskriminierung der Habilitation

Der vorgelegte Referentenentwurf setzt in ' 94 Abs. 2 E den ' 44 Abs. 2 der 5. HRG-Novelle wortlautgetreu um. Gemäß ' 94 Abs. 2 Satz 3 E dürfen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach ' 94 Abs. 1 Nr. 4 a E, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Damit werden sollen die in einem förmlichen Habilitationsverfahren erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen eines Bewerbers für ein Professorenamt ausgeblendet werden. Mit Hilfe dieser Diskriminierung soll die Implementierung der flankiert und abgesichert werden. Die Habilitation ist also das ABauernopfer@ der Juniorprofessur. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Habilitation kein sachwidriges Auswahlkriterium für die Berufung zum Universitätsprofessor ist. Die Diskrimi-

nierung der Habilitation verstößt vielmehr gegen den verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Bestenauslese.

Die verfassungswidrige Regelung des ' 94 E erhält auch dadurch eine besondere Schärfe, daß sie keine Übergangsregelung für diejenigen Wissenschaftler vorsieht, die derzeit an einer Habilitation arbeiten bzw. sich in einem Habilitationsverfahren befinden.

Dementsprechend kann ' 95 E, wonach die Hochschule Gelegenheit zur Habilitation geben kann, nur als Trostpflaster bewertet werden. Da die Habilitationsleistung im vorhergehenden ' 94 E nicht als zusätzliche wissenschaftliche Leistung im Verfahren zur Einstellung von Universitätsprofessoren berücksichtigt werden darf, passen beide Vorschriften nicht zueinander. Offenbar geht der Referentenentwurf selbst davon aus, daß ' 94 E vor den Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben wird. Um die Verfassungswidrigkeit zu mildern, schlägt der Deutsche Hochschulverband vor, im Referentenentwurf bei den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (' 94 E) zu regeln, daß Bewerber, deren wissenschaftliche Leistungen Gegenstand eines Prüfungsverfahrens gewesen sind, nicht benachteiligt werden dürfen.

3. Tenure-track

In ' 97 Abs. 1 E macht der Referentenentwurf von der in der 5. HRG-Novelle eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Juniorprofessoren ohne Ausschreibung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen zu können. Das bedeutet, daß bei einer solchen Berufung ohne Ausschreibung externe Konkurrenz ausgeschlossen wird. Dieses Tenure-track-Verfahren ist nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Schleswig-Holstein - in mehrfacher Hinsicht außerordentlich problematisch. Zunächst wirkt sich ein derartiges ALaufbahnsystemA unter Ausschluß des Wettbewerbes nicht unbedingt leis-

tungsförderlich aus. Darüber hinaus wird ein undifferenzierter Tenure-track zugunsten der Juniorprofessuren dazu führen, daß andere Bewerber um Professorenstellen, und hierbei insbesondere die habilitierten Bewerber, ganz erheblich in ihren Karrierechancen beeinträchtigt werden. Wenn der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber ein Tenure-track für alle Juniorprofessoren vorsieht, kann von Chancengerechtigkeit aller für eine Universitätsprofessur in Betracht kommenden Bewerber keine Rede mehr sein. Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - übersieht dabei nicht, daß die Juniorprofessur in Verbindung mit dem Tenure-track die wissenschaftliche Karriere für den einzelnen Wissenschaftler/in planbar macht. Dieser Vorteil für den Einzelnen würde sich aber nur auf Kosten für eine größere Anzahl von anderen Wissenschaftlern realisieren lassen.

Sollte der schleswig-hochsteinische Gesetzgeber gleichwohl an der Möglichkeit des Tenure-track festhalten wollen, unterbreitet der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - folgenden Alternativvorschlag: Zu erwägen wäre es, zwischen Juniorprofessuren ohne Tenure-track und solchen mit Tenure-track zu differenzieren. Sinnvoll wäre es, die Möglichkeit des Tenure-track orientiert an der Gesamtzahl der einzurichtenden Juniorprofessuren von vornherein zu quotieren (z. B. auf 20 % der Juniorprofessuren). Diese Quotierung würde bedeuten, daß auch habilitierte Assistenten und Oberassistenten und in den kommenden Jahren sich habilitierende wissenschaftliche Mitarbeiter eine zwar reduzierte, aber immer noch realisierbare Chance auf dem Berufungsmarkt erhielten. Den besten Juniorprofessoren ist bei der in ihren Dienstverhältnissen anstehenden Zwischenevaluierungen die Möglichkeit des Tenure-track einzuräumen. Eine derart differenzierte Nachwuchs- und Berufungspolitik wäre nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Schleswig-Holstein - verträglicher als der undifferenzierte Ansatz des Referentenentwurfes, der sicherlich nicht den Erfordernissen von Art. 33 Abs. 2 GG genügt.

4. Übergangsregelungen für bestehende befristete Dienstverhältnisse

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - lehnt die mit der 5. HRG-Novelle angestrebte und vom Referentenentwurf umgesetzte ersatzlose Streichung der Personalkategorien der Besoldungsgruppen C 1 und C 2 ab. Sollte sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber gleichwohl dazu entschließen, nach Maßgabe der 5. HRG-Novelle sein Landeshochschulgesetz zu modifizieren, sei auf folgendes hingewiesen:

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - hält es für erforderlich, explizit in ' 135 E festzuschreiben, daß die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Aneuen@ Gesetzes geltenden Fassung auch insoweit fortgelten, als es um die dienstrechtlichen Verlängerungsentscheidungen im jeweiligen Amt geht. Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein - empfiehlt insofern - und sei es auch nur aus Klarstellungsgründen - im Referentenentwurf zu verdeutlichen, daß vorhandene wissenschaftliche Assistenten bei positiver Prognoseentscheidung auch nach Inkrafttreten des neuen Hochschulrechtes und des novellierten ' 220 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG SH) ein Verlängerung ihres Dienstverhältnisses nach ' 220 LBG SH alte Fassung erhalten können.

Zu begrüßen ist, daß nach Maßgabe des Referentenentwurfes Oberassistenten und Obergeringenieure bis zum 31. Dezember 2004 ernannt bzw. angestellt werden können.

gez.

Univ.-Prof. Dr. jur. Jörn Eckert

Deutscher Hochschulverband - Landesverband Schleswig-Holstein -

22. Juli 2002